

7/3

**Satzung
der Stadt Karlsruhe für den Großmarkt**

vom 18. November 1980 (Amtsblatt vom 21. November 1980), in der letzten Fassung vom 23. Oktober 2001 (Amtsblatt vom 26. Oktober 2001)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Stadt Karlsruhe betreibt den Großmarkt am Weinweg als öffentliche Einrichtung. Er besteht aus dem Großhandelsmarkt und dem Erzeugergroßmarkt.
- (2) Der Großmarkt dient zum Kauf und Verkauf von Lebensmitteln, Blumen, Zierpflanzen, Binderei- und Gärtnereibedarfsartikeln sowie anderen Waren im Großhandel.
- (3) Blumen, Zierpflanzen, Binderei- und Gärtnereibedarfsartikel dürfen nur im Blumenhandelsbereich, Lebensmittel und andere Waren nur außerhalb des Blumenhandelsbereichs von den zugewiesenen Plätzen und Räumen aus angeboten und verkauft werden.
- (4) Für das auf dem Gelände des Großmarktes betriebene Großhandelsgeschäft für Waren aller Art und seine Besucher gilt diese Satzung entsprechend.

§ 2

- (1) Auf dem Großmarkt ist der Kauf und Verkauf von Waren nur Großhändlern, Erzeugern, gewerblichen Wiederverkäufern, gewerblichen Verbrauchern und Großverbrauchern gestattet (Benutzer). Letztverbraucher werden zum Einkauf auf dem Großmarkt nicht zugelassen.
- (2) Gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher und Großverbraucher sowie ihre Bediensteten haben während der Einkaufszeit, die anderen Benutzer und ihre Bediensteten sowie Anlieferer während der Betriebszeit Zutritt zum Großmarkt. Anderen Personen kann der Zutritt zum Großmarkt gestattet werden (Besucher).
- (3) Wer im Großmarkt beruflich oder geschäftlich tätig werden will, ohne Standinhaber oder Käufer zu sein, bedarf der Zulassung durch das Marktamt.
- (4) Im Einzelfall kann das Marktamt aus wichtigem Grund den Zutritt ganz oder teilweise untersagen, insbesondere dann, wenn gegen diese Satzung, gegen eine auf ihrer Grundlage ergangene Anordnung oder gegen eine Auflage zur Zuweisung gröblich oder trotz Mahnung wiederholt verstoßen worden ist.

§ 3

- (1) Benutzer und Besucher haben die Marktanlagen und Betriebseinrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln. Schäden sind unverzüglich dem Marktamt anzuzeigen.
- (2) Innerhalb des Großmarktes gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung entsprechend.

- (3) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, dürfen auf dem Markt nicht mitgeführt werden.
- (4) Außerhalb der Räume und Stände dürfen Schilder, Plakate und sonstige der Werbung dienende Einrichtungen nur mit gebührenpflichtiger Erlaubnis des Marktamtes angebracht werden. Geschäftsanzeigen und Werbezettel dürfen auf dem Großmarkt nicht verteilt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Gewerbeordnung.
- (5) Die Benutzer und ihre Bediensteten erhalten vom Marktamt Ausweise, die zum Betreten des Großmarktes während der Betriebszeiten berechtigen. Die Ausweise sind auf Verlangen des Aufsichtspersonals vorzuzeigen.
- (6) Zurückgelassene Waren oder Gegenstände, die vom Eigentümer innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht abgeholt werden, die leicht verderblich sind oder deren Eigentümer nicht bekannt ist, kann die Stadt freihändig verkaufen. Der Erlös abzüglich der Verwaltungskosten wird dem Eigentümer ausgezahlt. Meldet sich der Eigentümer nicht, kommt der Erlös nach Ablauf eines Jahres der Stadt zu.

§ 4

- (1) Es darf nur von den zugewiesenen Plätzen, Ständen oder Räumen aus verkauft werden. Vor Beginn und nach Ende der Verkaufszeiten darf nicht gehandelt, gekauft oder verkauft werden. Waren dürfen nicht durch lautes Ausrufen oder im Umhergehen feilgeboten werden.
- (2) Den Aufsichtspersonen des Marktamtes und den Beauftragten der amtlichen Lebensmittelüberwachung ist jederzeit Zutritt zu den zugewiesenen Anlagen zu gewähren. Die Verkäufer haben dem Marktamt zur Aufstellung von Marktberichten die gewünschten Auskünfte über die erzielten Marktpreise zu erteilen.
- (3) Das Marktamt weist die Verkaufsplätze, Verkaufsstände und Verkaufsräume auf Antrag durch schriftlichen Bescheid zu. Vor der Zuweisung darf die beabsichtigte Geschäftstätigkeit nicht ausgeübt werden. Die Zuweisung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung kann verlangt werden.
- (4) Die Tagesverkaufsplätze in der Erzeugerhalle und auf dem Freimarkt werden täglich durch die Marktaufsicht des Marktamtes zugewiesen. Niemand darf eigenmächtig einen Verkaufsplatz einnehmen. Die Tagesplätze müssen unmittelbar nach der Eröffnung des Marktes bezogen werden. Tagesplätze, die eine Stunde nach Marktbeginn noch nicht besetzt sind, können von der Marktaufsicht anderweitig vergeben werden. Werden die zugewiesenen Tagesplätze mit den gehandelten Waren nicht in einem solchen Umfang benützt, wie es nach der Größe des Platzes angebracht und möglich ist, so kann die Räumung des nicht genutzten Platzes angeordnet werden. Bei starkem Andrang kann eine Einschränkung der Plätze angeordnet werden.
- (5) Die Zuweisung kann vom Marktamt aus wichtigem Grund versagt werden, insbesondere wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Großmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (6) Die Zuweisung ist grundsätzlich nicht durch Rechtsgeschäft übertragbar und nicht vererbbar. Die Übertragung auf Dritte bedarf der Zustimmung des Marktamtes.

§ 5

- (1) Verkaufsstände sind so aufzubauen, Räume und Stände sind so einzurichten, dass Personen oder Sachen nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Waren dürfen nur während der Betriebszeit angeliefert werden. Während der Verkaufszeit sind die Verkaufsstände und Räume von der Rückseite her zu beliefern.
- (3) Die vor und hinter den zugewiesenen Anlagen liegenden Ladeflächen sind nach Betriebsschluss zu räumen. Sie dürfen nicht zum Stapeln von Leergut verwendet werden. In Gängen und Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden. Bei der Auslage der Waren sind die Standgrenzen einzuhalten. Die Höhe der aufgestapelten Gebinde darf auf den Freimärkten und in der Gemüseerzeugerhalle 1,40 m nicht überschreiten.
- (4) Jede vermeidbare Verunreinigung von Marktanlagen ist zu unterlassen. Abfälle dürfen nicht auf dem Großmarkt eingebracht werden. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer Beseitigung verpflichtet. Das Marktamt kann die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.
- (5) Die Benutzer sind für die Reinhaltung ihrer Plätze, Stände oder Räume und der davor und dahinter gelegenen Ladeflächen bis zur Straße (Schlitzrinne) sowie für die Reinhaltung der ihnen zugewiesenen und vermieteten Keller- und Lagerräume verantwortlich. Waggonempfänger sind außerdem für die Reinhaltung der Gleisanlage und Ladestraße im Bereitstellungsbereich des Waggons verantwortlich.
- (6) Verpackungsmaterial, Gemüseabfälle, schadhafte Früchte und andere Abfälle dürfen nicht auf Fahrstraßen, Parkplätzen, Gleisanlagen und anderen Marktanlagen gelagert werden. Sie sind zu sammeln und täglich spätestens nach Ende der Marktzeit vom Benutzer oder Waggonempfänger zu den Abfallbeseitigungsanlagen zu bringen. Größere Abfallmengen (mehr als 10 Gebinde) sind vom Marktbenutzer oder Waggonempfänger auf eigene Kosten abzutransportieren. Der Abtransport durch die allgemeine Abfallbeseitigung des Großmarktes ist gebührenpflichtig.
- (7) Bei Eis- und Schneeglätte haben die Benutzer die Flächen vor und hinter den zugewiesenen Ständen oder Räumen bis zur Straße mit geeignetem Material zu bestreuen. Bei Schneefall ist der Schnee am vorderen Rand der Ladestraßen längs der Schlitzrinne, die freizuhalten ist, anzuhäufen. Für den Abfluss des Tauwassers müssen genügend Durchlässe offen gehalten werden.
- (8) Jeder unnötige Wasserverbrauch ist untersagt. Der über das zulässige Maß hinausgehende Verbrauch kann durch die Stadt besonders in Rechnung gestellt werden. Die Wasserleitungen sind durch Temperierung oder durch Entleerung gegen Frost zu schützen.
- (9) Abwässer dürfen nur in die dafür bestimmten Abläufe und Sinkkästen der Kanalisation eingeleitet werden. Die Einleitung von Stoffen, die nach der Entwässerungssatzung der Stadt von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausgeschlossen sind, ist verboten. Das Waschen von Kraftfahrzeugen auf dem Großmarkt ist nur dort zulässig, wo die Entwässerung der Waschflächen über Benzinabscheider geführt wird.

- (10) Die Bekämpfung von Ungeziefer innerhalb der zugewiesenen oder vermieteten Räume ist Sache der Benutzer. Soweit Ungeziefer außerhalb dieser Räume festgestellt wird, ist dies sofort dem Marktamt mitzuteilen, das die Bekämpfung übernimmt.
- (11) Für die ausgegebenen Schlüssel trägt der Benutzer die Gefahr. Bei einem Verlust kann das Marktamt neue Schlüssel und, wenn es die Sicherheit erfordert, auch neue Schließzylinder auf Kosten des Benutzers beschaffen.

§ 6

- (1) Alle mit der Bahn ankommenden und für die Benutzer des Großmarktes bestimmten Güter müssen, soweit zollrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, auf den Gleisen der Großmarktanlage eingebracht werden. Im Frachtbrief ist als Bestimmungsbahnhof "Karlsruhe Hauptbahnhof" anzugeben. Als andere zulässige Erklärung kann auf die gewünschte Bereitstellung im Großmarkt hingewiesen werden. Versandwagenladungen sind bei der Außenstelle Großmarkt der Güterabfertigung Karlsruhe Hbf bzw. direkt bei der Güterabfertigung aufzugeben.
- (2) Die Benutzung der Eisenbahnanlage ist nur für den Empfang und den Versand von Waggonladungen, die für den Marktverkehr bestimmt sind, gestattet. Die Bahnanlagen dürfen nur zur bestimmungsgemäßen Benutzung betreten werden. Einzelhändler, Großverbraucher und gewerbliche Verbraucher haben keinen Zutritt. Die Betriebsführung auf der Bahnanlage obliegt dem Marktamt. Soweit diese Großmarktordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen der Deutschen Bundesbahn, die beim Marktamt eingesehen werden können.
- (3) Nach den §§ 26 und 27 der Allgemeinen Bedingungen für private Gleisanschlüsse (PAB) haftet die Stadt der Bundesbahn gegenüber für alle durch den Anschlussbetrieb verursachten Personen- oder Sachschäden, es sei denn, es handelt sich um Schäden, die die Bundesbahn oder einer ihrer Bediensteten verschuldet hat. Der Waggonempfänger hat der Stadt gegenüber in die Haftung in vollem Umfang einzutreten, soweit sich eine Haftpflicht ergibt.
- (4) Das Gewicht der beladen eingehenden Eisenbahnwagen wird vom Marktamt festgestellt. Soweit hierbei eine Verwiegung erforderlich wird, ist hierfür die amtliche Wiegegebühr zu entrichten. Die Gewichtsfeststellung gilt als vom Empfänger der Ware beantragt. Für die Bereitstellung von Waggons auf den Entladegleisen sind (unabhängig von den durch die Bundesbahn zu erhebenden Gebühren) Gebühren nach der Gebührensatzung für den Großmarkt der Stadt Karlsruhe zu entrichten.
- (5) Die Eisenbahnwaggons müssen so be- und entladen werden, dass die Waggonachsen gleichmäßig belastet sind. Bei jeder Unterbrechung des Ladegeschäfts müssen die Fahrzeuge von den Eisenbahnwaggons abgefahren, die Waggontüren geschlossen und die in den Waggons befindlichen Waren so abgesetzt werden, dass sie bei einer Ingangsetzung des Waggons keinen Schaden erleiden oder verursachen. Fahrzeuge dürfen das Verschiebengeschäft nicht behindern und müssen mindestens 1,5 m vom nächsten Schienenstrang entfernt anhalten. Bei Rangierarbeiten während der Marktzeit ist den Anordnungen des Rangierpersonals Folge zu leisten.

§ 7

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Großmarktsatzung über
1. den Einkauf durch Letztverbraucher nach § 2 Abs. 1,
 2. den Zutritt zum Großmarkt nach § 2 Abs. 2,
 3. das Mitführen von Tieren nach § 3 Abs. 3,
 4. das Anbringen von Schildern, Plakaten und anderer Werbeeinrichtungen und das Verteilen von Geschäftsanzeigen und Werbezetteln nach § 3 Abs. 4,
 5. das Vorzeigen von Ausweisen nach § 3 Abs. 5,
 6. das eigenmächtige Einnehmen von Standplätzen nach § 4 Abs. 4,
 7. die Übertragung der Zuweisung auf Dritte nach § 4 Abs. 6,
 8. den Aufbau der Verkaufsstände nach § 5 Abs. 1,
 9. die Räumung der Ladeflächen nach Betriebsschluss, das Stapeln von Leergut, das Abstellen von Waren und dergleichen in Durchfahrten und Gängen, das Beachten der Standgrenzen nach § 5 Abs. 3,
 10. die Verunreinigung der Marktanlagen und das Einbringen von Abfällen nach § 5 Abs. 4,
 11. die Reinhaltung der Stände und Räume sowie der Gleisanlage und Ladestraßen nach § 5 Abs. 5,
 12. die Lagerung von Verpackungsmaterial, Gemüseabfällen und dergleichen auf den Marktanlagen sowie den Abtransport größerer Abfallmengen nach § 5 Abs. 6,
 13. das Streuen bei Schnee- und Eisglätte nach § 5 Abs. 7,
 14. die Einleitung von Abwässern nach § 5 Abs. 9,
 15. die Benutzung der Eisenbahnanlage nach § 6 Abs. 2,
 16. die Beladung der Eisenbahnwaggons nach § 6 Abs. 5
- verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1 000 EUR geahndet werden.

§ 8

Diese Großmarktsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Großmarktordnung vom 14. Februar 1967 in der Fassung vom 18. Januar 1972 und 25. Juli 1972 außer Kraft.